

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

04.07.2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

Eine Permanenttragetasche aus recyceltem PET mit zwei Henkelpaaren aus gewebtem Polypropylen Maße: Breite 45 cm, Tiefe 21 cm, Höhe 39 cm, Volumen 35 l, Traglast 20 kg des Herstellers der unbefüllten Verpackung, der REWE-Zentral-Aktiengesellschaft, entsprechend der Abbildung gemäß Anlage 1 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Antragstellerin hat am 12. Februar 2019 die Einordnung eines Gegenstandes als nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und anhand zweier Muster näher dargestellte Permanenttragetasche aus recyceltem PET mit zwei Henkelpaaren aus gewebtem Polypropylen zum Tragen, zur Übergabe und zum Transport von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, mit den Maßen Breite 45 cm, Tiefe 21 cm, Höhe 39 cm, Volumen 35 l und einer Traglast von 20 kg in unbefülltem Zustand („**Prüfgegenstand**“).

Die Antragstellerin hat unter anderem zwei Muster des Prüfgegenstandes in unbefülltem, aber bedrucktem Zustand eingereicht.

Die Antragstellerin meint, bei dem Prüfgegenstand handele es sich bereits nicht um eine Verpackung im Sinne des VerpackG, sondern um ein Mehrfach-Transportmedium, das auch – aber eben nicht typischerweise – als Serviceverpackung zur Warenbefüllung an der Kasse zum Einsatz kommen könne. Der Prüfgegenstand erfülle diverse Funktionen wie Transportschutz, Aufbewahrung, Umschließung, Konservierung, Dosierhilfe, etc., je nach bestehendem Nutzungszweck wie z.B.

- Einkaufstasche für Supermarkt, Baumarkt, Gartencenter, Sammelbehälter & Transportmedium für Pfandflaschen

- Schwimm-/Strand-/Skitasche infolge seiner wasserdichten Eigenschaften.

Der Prüfgegenstand sei daher Produkt und nicht Verpackung, wofür auch spreche, dass er für einen Betrag von derzeit 1 EUR zu erwerben sei. Entsprechend der Verwendungsmöglichkeit des Prüfgegenstandes als Permanenttragetasche sei Hauptzweck der Einsatz als Transportmedium und nicht der als Serviceverpackung zur Befüllung mit Waren. Das Angebot an der Kasse erfolge allein unter verkaufsstrategischen Gesichtspunkten; der Prüfgegenstand könne in seiner Eigenschaft als Produkt auch an anderer Stelle im Markt angeboten werden als an der Kasse. Der Prüfgegenstand unterscheide sich insoweit von einfachen Plastik-, Folien-, oder Papiertüten, die ausschließlich einen beschränkten Verwendungszweck als Serviceverpackungen hätten.

Hilfsweise handele es sich um eine Mehrwegverpackung. Der Prüfgegenstand sei nach Stabilität, Verarbeitung und anspruchsvollen Designs sowie aufgrund des Umstandes, dass er für einen Kaufpreis von 1 EUR erworben würde, typischerweise für einen wiederholten Einsatz als Transportmedium vorgesehen und würde nicht nur einmal verwendet.

Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin handelt es sich bei dem Prüfgegenstand um eine Verpackung und nicht um ein Produkt. Als solche ist sie systembeteiligungspflichtig im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da sie – in dem bei Abgabe mit Ware befüllten Zustand – eine Verkaufsverpackung darstellt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Es handelt sich bei dem vorgenannten Prüfgegenstand insbesondere auch nicht um eine Mehrwegverpackung im Sinne des § 3 Absatz 3 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Verpackung wird nach dem Vorbringen der Antragstellerin von REWE-Einzelhändlern erstmals an Endverbraucher im Kassensbereich abgegeben, um – auch wenn sie nach dem Vorbringen der Antragstellerin weiteren Zwecken dienen soll – zur Befüllung mit Waren genutzt zu werden.

Der Antrag ist unbegründet, da es sich um eine systembeteiligungspflichtige Verpackung handelt.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Prüfgegenstand ist Verpackung

Die von der Antragstellerin in Frage gestellte Verpackungseigenschaft ist Vorfrage der Einordnung als Verkaufs- oder Umverpackung. Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich zunächst um eine Verpackung.

Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden, § 3 Absatz 1 VerpackG. Endverbraucher ist hierbei derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG), sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand wird typischerweise dem Endverbraucher kostenpflichtig (1 Euro) als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten, nämlich an der Kasse von REWE-Märkten als Tragetasche zum Befüllen der auf dem Kassensband befindlichen Waren.

In Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe b) VerpackG, wie auch schon in der Vorläufervorschrift in Anhang Nummer 2 Buchstabe b) der Verpackungsverordnung (VerpackV), sind als Verpackungen ausdrücklich auch Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff aufgeführt. Mit diesen Tragetaschen ist der Prüfgegenstand vergleichbar: Es handelt sich um eine Tragetasche aus Kunststoff. Die Permanenttragetasche wird typischerweise an der Kasse mit Waren befüllt. Anschließend dient die Permanenttragetasche der Handhabung beziehungsweise dem Transport dieser Waren. Dies entspricht der Funktion von Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff. Der Hauptzweck der Tragetasche ist der Verpackungszweck.

Die möglicherweise mehrfache Verwendung zu anderen Zwecken hindert die Einstufung als Verpackung nicht. Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a) VerpackG. Erfüllt die Permanenttragetasche somit alle Tatbestandsvoraussetzungen, um als Verpackung in Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG zu gelten, so rechtfertigt sich eine andere Beurteilung auch nicht etwa deshalb, weil sie als Einkaufstasche, Sammelbehältnis oder anderes längerfristig sinnvoll weiter benutzt werden könnte (vgl. OLG Köln, Urteil vom 10.07.2001 – 15 U 215/00, „Haushaltsbox“, in: BeckRS 2001, 30192248). Für die Eigenschaft als Verpackung ist ein potenzieller Zweitnutzen – hier als Sporttasche, Pfandflaschen- oder Aktentransporttasche – grundsätzlich unerheblich (OLG Köln, Urteil vom 10.07.2001 – 15 U 215/00, „Haushaltsbox“, aaO.; Urteil vom 2. März 2006 – 12 U 83/05, „Knusperbox“, in: NJW 2006, 1702, 1704). Denn ansonsten würde das abfallwirtschaftliche Ziel des VerpackG bzw. vormals der VerpackV unterlaufen, wenn sich der Hersteller durch aufwändigere Gestaltung der Verpackung – etwa „anspruchsvolles Design“ – darauf berufen könnte, dass die Verpackung selbst hochwertig sei und der Produktnutzen der Verpackung über den reinen Verpackungszweck hinausreiche (OLG Köln, Urteil vom 10.07.2001 – 15 U 215/00, „Haushaltsbox“, aaO). „Hersteller und Vertreiber von Produkten“ [können] „zur Verpackung geeignete und gedachte Umhüllungen nicht dadurch aus dem Anwendungsbereich des VerpackG „herausbringen“ [...], dass eine mehr oder weniger naheliegende Weiterverwendung der Verpackung angepriesen wird.“ (OLG Köln, Urteil vom 10.07.2001 – 15 U 215/00, „Haushaltsbox“, aaO).

Eine gegenteilige Einschätzung ist im vorliegenden Fall auch nicht etwa deshalb geboten, weil ein Kaufpreis von 1 EUR für den Prüfgegenstand zu zahlen ist. Denn das auf die Tragetasche entfallende Entgelt ist nicht so hoch bemessen, dass nur Käufer auf das Produkt zugreifen würden, die dieses auf jeden Fall dauerhaft weiterverwenden wollen. Mag es im Einklang mit der Rechtsprechung des OLG Köln (Urteil vom 10.07.2001 – 15 U 215/00, „Haushaltsbox“, aaO.) zwar für denjenigen, der sich in erster Linie für eine einmalig zu nutzende Einkaufstasche interessiert, „wirtschaftlich unvernünftig sein“, auf die Permanenttragetasche zurückzugreifen, wenn Einkaufstüten aus Kunststoff oder Papier zu einem günstigeren Preis erhältlich sind, „so kann ein solches Konsumverhalten“ indes „keineswegs ausgeschlossen werden“. Hierfür spricht auch die stabile und reißfestere Ausgestaltung des Prüfgegenstandes mit einer Traglast von 20 kg, die anders als herkömmliche Plastiktüten oder Papiertragetaschen die Eignung für den Transport auch größerer Mengen oder schwerer Waren ermöglicht. Im Vordergrund steht damit – wie auch die verkaufsstrategische Platzierung an der Kasse zeigt – beim Erwerb des Prüfgegenstandes weiterhin und erst recht der Kaufanreiz in Form der besonderen Eignung zur Befüllung mit den im Markt erworbenen Waren und nicht der Erwerb des Prüfgegenstandes als eigenständiges Produkt.

2. Prüfgegenstand ist Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich auch um eine Verkaufsverpackung. Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als

Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden, § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG. Als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Serviceverpackungen), § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG. Endverbraucher ist hierbei derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet, § 3 Absatz 10 VerpackG.

Der Prüfgegenstand wird typischerweise dem Endverbraucher beim Letztvertreiber – dem jeweiligen REWE-Markt – als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung – nämlich zur eigenständigen Befüllung mit den erworbenen Waren – angeboten. Er ist damit Serviceverpackung. Serviceverpackungen sind Verkaufsverpackungen mit der Besonderheit, dass sie erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (vgl. auch den Leitfaden zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Fassung 2019, abrufbar auf der Webseite der Zentralen Stelle unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/leitfaden/?=Leitfaden>, wonach „Tragetaschen aller Art“ den Serviceverpackungen zugeordnet werden).

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und zum Beispiel der Endverbraucher die Permanenttragetasche ausnahmsweise nicht zur Befüllung mit Waren erwirbt, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Permanenttragetasche) und Ware (Verbrauchsgüterkauf) typisch ist. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an

Schließlich handelt es sich bei dem Prüfgegenstand um eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Als private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG gelten hierbei sowohl private Haushaltungen als auch vergleichbare Anfallstellen.

Die prüfgegenständliche Permanenttragetasche, die eine Verpackung von Verbrauchsgütern darstellt, die vom Letztvertreiber Endverbrauchern als Verkaufseinheit mit den gleichzeitig erworbenen Verbrauchsgütern angeboten wird, fällt nahezu ausschließlich im privaten Endverbrauch als Abfall an, sei es nach unmittelbarer Entsorgung oder der von der Antragstellerin vorgebrachten Zweitnutzung.

4. Prüfgegenstand ist keine Mehrwegverpackung

Für den Prüfgegenstand gilt auch nicht die Ausnahme gemäß § 12 Nummer 1 VerpackG, wonach die Systembeteiligungspflicht nicht für Mehrwegverpackungen gilt.

Es handelt sich bei dem vorgenannten Prüfgegenstand nicht um eine Mehrwegverpackung in diesem Sinne. Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch

geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird, § 3 Absatz 3 VerpackG. Alle Sachverhaltsmerkmale müssen kumulativ vorliegen.

Entscheidend ist eine bereits vor dem Inverkehrbringen vorliegende Zweckbestimmung zur mehrfachen Wiederverwendung. Außerdem muss die Wiederverwendung zum gleichen Zweck wie die erstmalige Verwendung erfolgen. Eine Wiederverwendbarkeit in diesem Sinne ist für den Prüfgegenstand nicht anzunehmen. Zwar trägt die Antragstellerin vor, dass die Permanenttragetasche diverse Funktionen erfüllen kann, zum Beispiel als Einkaufstasche, Sammelbehältnis oder auch Sporttasche. Das ist aber nicht ausreichend. Denn die Wiederverwendung muss zum gleichen Zweck wie die erstmalige Verwendung, das heißt zur Umschließung und zum Transport von Verbrauchs- und Gebrauchsgütern, erfolgen. Soweit die Permanenttragetasche als Sammelbehältnis oder Sporttasche genutzt wird, ist das allenfalls eine Weiter- und nicht eine Wiederverwendung.

Darüber hinaus fehlt es an einer konkreten Rückgabemöglichkeit. Eine Logistik, die gewährleistet, dass die Verpackung auch tatsächlich wieder zurückgenommen und zum gleichen Zweck wiederverwendet werden kann liegt nicht vor. Die Rückgabe muss durch das Einrichten von Rücknahmestellen für die Endverbraucher tatsächlich ermöglicht werden. Zudem müssen die Endverbraucher über die Rückgabemöglichkeit informiert werden.

Schließlich fehlt es auch an einem geeigneten Anreizsystem zur Rückgabe. Ein Anreizsystem liegt insgesamt nicht vor. Ein ausreichend hohes Pfand stellt z. B. ein geeignetes Anreizsystem dar. Anreizsysteme müssen in aller Regel den Endverbraucher dazu motivieren, die Verpackungen tatsächlich an den Hersteller zurückzugeben.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage 1:







